

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 8.4.2026**

TOP 9

Änderung des Aufnahmeortsgesetzes BremAOG – Berücksichtigung des Rechtsanspruchs von Schulkindern auf Ganztagsförderung ab dem 1.8.2026

A. Problem

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 11.10.2021 hatte der Bundesgesetzgeber den Rechtsanspruch für Schulkinder auf Ganztagsbetreuung (8 Stunden werktäglich) ab dem 1.8.2026, sukzessive beginnend für Erstklässler aufsteigend nach Klassenstufen mit letztendlicher Umsetzung des Rechtsanspruchs für alle Schulkinder ab dem 1.8.2029, in § 24 Absatz 4 SGB VIII verankert.

Die Rechtsansprüche auf Kindertagesförderung werden von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach wie vor in ihren Aufnahmeortsgesetzen geregelt. Insofern ist eine Anpassung in Bezug auf den gegenüber dem Ganztagsbesuch nachrangigen Besuch einer Kindertageseinrichtung für Schulkinder (Hort) vorzunehmen.

Darüber hinaus ergeben sich weitere Regelungsänderungsbedarfe im BremAOG in Bezug auf die Auswahlkriterien und die Schließtage für/von Kindertageseinrichtungen, die noch mit den Beteiligten abzustimmen sind.

B. Lösung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17.3.2026 dem beiliegenden Entwurf für eine Änderung des BremAOG in Bezug auf die Berücksichtigung des Rechtsanspruchs für Schulkinder auf Ganztagsförderung ab dem 1.8.2026 zugestimmt und um weitere Gremienbeteiligung und Umsetzung mit dem Ziel der Verabschiedung durch die Bremische Bürgerschaft am 19.5.2026 gebeten.

Für die anderen aufgeführten Regelungsbedarfe hat der Senat den Senator für Kinder und Bildung um Weiterentwicklung und Gremienbeteiligung mit dem Ziel der Verabschiedung durch die Bremische Bürgerschaft vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres am 1.8.2026 gebeten.

C. Alternativen

Keine in Bezug auf den Rechtsanspruch für Schulkinder ab dem 1.8.2026, soweit die bestehenden Vorschriften in § 5 BremAOG vorbehaltlich einer späteren Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Sinne der §§ 24 Absatz 7 (neu) und 26 SGB VIII anzupassen sind.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Siehe anliegende Senatsvorlage.

E. Beteiligung / Abstimmung

Siehe anliegende Senatsvorlage

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der vom Senat am 17.3.2026 beschlossenen Änderung des § 5 BremAOG in Bezug auf den Rechtsanspruch für Schulkinder ab dem 1.8.2026 zu und bittet um entsprechende Umsetzung.

Anlage:

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.3.2026 mit Anlagen.

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.3.2026

**Änderung des Aufnahmeortsgesetzes BremAOG
(4. Änderungsgesetz zum Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen)**

A. Problem

Einen wesentlichen Kern des BremAOG stellt die Priorisierung der Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen bei Nachfrageüberhang dar. Zwar ist es in den beiden zurückliegenden Kindergartenjahren durch den Kitaplatzausbau gelungen, auf gesamtstädtischer Ebene ausreichend Kapazitäten vorzuhalten, um den von Eltern geltend gemachten Rechtsansprüchen voll zu entsprechen, gleichwohl wird es immer Einrichtungen, die von Eltern besonders präferiert angewählt werden oder Regionen, in denen die Nachfrage das tatsächliche Angebot übersteigen kann, geben.

Daneben regelt das BremAOG den Rahmen für die Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten in der Stadtgemeinde Bremen.

Durch Einführung eines Rechtsanspruchs für Schulkinder auf Ganztagesbetreuung ist ein Anpassungsbedarf im § 5 des BremAOG entstanden. Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hatte der Bundesgesetzgeber den Rechtsanspruch für Schulkinder auf Ganztagsbetreuung (8 Stunden werktäglich) ab dem 1.8.2026, sukzessive beginnend für Erstklässler aufsteigend nach Klassenstufen in § 24 Absatz 4 SGB VIII verankert.

Gemäß Landesrechtsvorbehalt in § 26 SGB VIII kann Näheres zu Inhalt und Umfang der in § 24 geregelten Ansprüche durch Landesrecht geregelt werden. Bisher sind die Kita-Rechtsansprüche in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in den jeweiligen Aufnahmeortsgesetzen verankert. Vor einer künftigen Anpassung des BremKTG soll auch der für Schulkinder neu eingeführte Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen in § 5 BremAOG geregelt werden.

Weiterhin möchte das Ressort bereits in dieser Vorlage zwei weitere geplante Änderungen im BremAOG ankündigen. Zum einen ist die priorisierte Aufnahme von Kindern von Alleinerziehenden, wie in der Senatskommission Gendergerechtigkeit bereits beschlossen, anzupassen. Dafür ist das Einvernehmen mit den Trägern herzustellen, weswegen erst nach Beendigung dieses Abstimmungsprozesses die weitere Gremienbefassung eingeleitet werden kann.

Zum anderen soll eine veränderte Regelung zu den Schließzeiten und Qualifizierungstagen angekündigt werden. Vor dem Hintergrund, dass sich der Gesetzgeber hier im Spannungsverhältnis zwischen dem Einfluss auf die mittelbare Qualitäts- und Personalentwicklung bzw. -steuerung vor Ort und dem Ziel, Ausfallzeiten der Betreuung möglichst

gering zu halten, um einen hohen Grad in der Verlässlichkeit der Betreuung und Förderung von Kindern sicherzustellen, bewegt, laufen gerade hier intensive Abstimmungs- und Abwägungsprozesse mit Trägern, Elternvertretungen und anderen bildungspolitischen Akteuren.

Da die Anpassung in Bezug auf den neu eingeführten Rechtsanspruch für Schulkinder auf Ganztagsbetreuung zum Schuljahr 2026/27 erfolgen soll, erfolgen die weiteren Änderungsbedarfe im Rahmen einer separaten Vorlage.

B. Lösung

Um die bisherigen Bestimmungen für Schulkinder im Ortsgesetz, an die ab dem 1.8.2026 geltende Rechtslage anzupassen, sind Änderungen in § 5 BremAOG vorgesehen, die den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bereits in der AG nach § 78 SGB VIII vorgestellt wurden.

Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der in Anlehnung an § 24 Absatz 4 (neu) SGB VIII den Rechtsanspruch für Schulkinder, zunächst für Erstklässler, regelt. Mit ebenfalls analoger Bestimmung und gleicher Inkrafttretensregelung zu der ab 1.8.2029 geltenden Bundesvorschrift wird der dann geltende Rechtsanspruch für alle Schulkinder sichergestellt. Der vorrangige Ganztagsschulbesuch wird nicht mehr mit der Wohnortnähe verknüpft. Absatz 7, der bisher die Aufnahme von Schulkindern (ohne Rechtsanspruch) von den vorhandenen Plätzen abhängig machte, wird entsprechend angepasst.

Im neuen Absatz 5 (bisher Absatz 4) wird nun unterstrichen, dass die Antragstellung für Bedarfe, die über den in der Stadtgemeinde Bremen geregelten Rechtsanspruch für die anderen Altersgruppen von 30 Stunden hinausgehen, grundsätzlich auf digitalem Weg im Online-Zugangsportal erfolgen soll.

§ 5 BremAOG (geltende Fassung)	§ 5 BremAOG (neue Fassung)
(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege zu fördern, wenn 1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, 2. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,	(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege zu fördern, wenn 1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, 2. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

3. die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden, oder 4. die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Der Betreuungsumfang wird entsprechend Absatz 4 bedarfsgerecht festgelegt.	3. die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden, oder 4. die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Der Betreuungsumfang wird entsprechend Absatz 5 bedarfsgerecht festgelegt.
(2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 30 Stunden wöchentliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.	(noch unverändert)
(3) Ein Kind, das spätestens am 31. Dezember des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet und nach § 8 Absatz 3 in den Kindergarten aufgenommen wird, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 6 Stunden tägliche Förderung in einer Tageseinrichtung. Nach § 24 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.	(noch unverändert)
(neu ab 1.8.2026)	<u>(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von acht Stunden täglich an Werktagen, soweit nicht an der besuchten Schule ein vorrangig zu nutzendes Ganztagsangebot vorhanden ist.</u>

(neu ab 1.8.2029)	<u>(4) Ein Kind hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von acht Stunden täglich an Werktagen, soweit nicht an der besuchten Schule ein vorrangig zu nutzendes Ganztagsangebot vorhanden ist.</u>
(4) Geht der angemeldete Bedarf über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsansprüche für die jeweilige Angebotsart hinaus, ist der höhere Stundenumfang elektronisch im Online-Zugangsportaal oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung jährlich neu zu beantragen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten. Der individuelle Bedarf ist insbesondere nach folgenden Kriterien festzustellen: 1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im beantragten Umfang geboten ist, oder 2. die Erziehungsberechtigten weisen nach, dass die tägliche oder wöchentliche Abwesenheit aufgrund von Erwerbstätigkeit, aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, aufgrund von Arbeitssuche, aufgrund einer beruflichen Bildungsmaßnahme, aufgrund von Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder aufgrund von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über den Rechtsanspruch hinausgehen. Lebt das Kind mit nur einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.	<u>(5)</u> Geht der angemeldete Bedarf über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechtsansprüche für die jeweilige Angebotsart hinaus, ist der höhere Stundenumfang bei dem Senator für Kinder und Bildung jährlich neu zu beantragen. <u>Der Antrag soll elektronisch im Online-Zugangsportaal gestellt werden.</u> Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten. Der individuelle Bedarf ist insbesondere nach folgenden Kriterien festzustellen: 1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im beantragten Umfang geboten ist, oder 2. die Erziehungsberechtigten weisen nach, dass die tägliche oder wöchentliche Abwesenheit aufgrund von Erwerbstätigkeit, aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, aufgrund von Arbeitssuche, aufgrund einer beruflichen Bildungsmaßnahme, aufgrund von Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder aufgrund von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über den Rechtsanspruch hinausgehen. Lebt das Kind mit nur einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(5) Werden mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können, sind die Auswahlkriterien des <u>§ 6</u> anzuwenden. Dabei sind zunächst die Kinder mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsansprüchen zu berücksichtigen. Für die Anwendung der Aufnahmekriterien entwickelt die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit den freien Trägern einen Handlungsleitfaden.	(6) Werden mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können, sind die Auswahlkriterien des <u>§ 6</u> anzuwenden. Dabei sind zunächst die Kinder mit den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechtsansprüchen zu berücksichtigen. Für die Anwendung der Aufnahmekriterien entwickelt <u>der Senator für Kinder und Bildung</u> in Abstimmung mit den freien Trägern einen Handlungsleitfaden.
(6) Schulkinder werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der Auswahlkriterien des <u>§ 6</u> aufgenommen, wenn in Wohnortnähe kein vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot verfügbar ist.	<u>(7) Schulkinder werden in Tageseinrichtungen aufgenommen, wenn an der besuchten Schule kein vorrangig zu nutzendes Ganztagsangebot vorhanden ist.</u>
(7) Die Aufnahme eines Kindes in eine durch die Stadtgemeinde Bremen geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität, konfessionellen oder weltanschaulichen Überzeugung, aus ethnischen Gründen oder aufgrund seiner Behinderung verweigert werden.	<u>(Wird unverändert zu Absatz 8.)</u>

Ein formalisierter Entwurf für eine Ortsgesetzänderung ist als Anlage beigelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch den Rechtsanspruch für Schulkinder entstehen Mehrbedarfe; diese gehen jedoch unmittelbar von der bundesrechtlichen Regelung aus und stehen nicht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Verankerung im Rahmen des BremAOG.

Gegenwärtig sind die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen allerdings noch nicht belastbar konkretisierbar. Der derzeit laufende Prozess zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung beinhaltet an dieser Stelle auch die Prüfung der Gesamtkosten der Einführung zur

Ganztagsbetreuung sowie mögliche Lösungen zur Finanzierung innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel des Senators für Kinder und Bildung.

Genderprüfung

Von der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung profitieren berufstätige Eltern, grundsätzlich unabhängig vom Geschlecht. Durch fehlende Ganztagsbetreuungsmöglichkeiten sind i.d.R. Mütter stärker in den Möglichkeiten ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt. Die Sicherstellung der Ganztagsbetreuung für Schulkinder leistet insgesamt einen entscheidenden Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Klimacheck

Erhöhten Heizkosten in Kindertageseinrichtungen und Schulen bei einem regelmäßigen ganztägigen Besuch stünden ggf. gesunkene Heizkosten in privaten Haushalten gegenüber. Fahrten zu Kindertageseinrichtungen und Schulen mit motorisierten Verkehrsmitteln könnten sich mehren.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die bisher stattgefundene Beteiligung der freien Träger ist oben dargestellt.

Der Jugendhilfeausschuss und die städtische Deputation für Kinder und Bildung werden um Zustimmung gebeten.

Eine rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung wird eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung im Senatsportal der Senatskanzlei unter <https://www.rathaus.bremen.de/senatsunterlagen> sowie im Transparenzportal steht nichts entgegen.

Datenschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

G. Beschluss

Der Senat beschließt den anliegenden Entwurf für ein 4. Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes und bittet den Senator für Kinder und Bildung um weitere erforderliche Gremienbeteiligung und Umsetzung mit dem Ziel der Verabschiedung durch die Bremische Bürgerschaft am 19.5.2026.

Anlagen: 2

- 1) Formalisierter Entwurf des Änderungsgesetzes
- 2) Information: Übersicht der Änderungen im SGB VIII durch das GaFöG

Viertes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1 Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Das Aufnahmeortsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 17. September 2024 (Brem.GBl. S. 713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Nummer 4 durch Nummer 5 ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von acht Stunden täglich an Werktagen, soweit nicht an der besuchten Schule ein vorrangig zu nutzendes Ganztagsangebot vorhanden ist.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Geht der angemeldete Bedarf über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechtsansprüche für die jeweilige Angebotsart hinaus, ist der höhere Stundenumfang bei dem Senator für Kinder und Bildung jährlich neu zu beantragen.“

Ihm wird ein neuer Satz 2 angefügt mit folgender Fassung:

„Der Antrag soll elektronisch im Online-Zugangsportal gestellt werden.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 3, 4 und 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

In Satz 3 werden die Wörter „die Senatorin“ durch die Wörter „der Senator“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und erhält folgende neue Fassung:

„(7) Schulkinder werden in Tageseinrichtungen aufgenommen, wenn an der besuchten Schule kein vorrangig zu nutzendes Ganztagsangebot vorhanden ist.“

- f) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

Artikel 2 **Weitere Änderung des Aufnahmeortsgesetzes**

Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Ein Kind hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von acht Stunden täglich an Werktagen, soweit nicht an der besuchten Schule ein vorrangig zu nutzendes Ganztagsangebot vorhanden ist.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. August 2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. August 2029 in Kraft.

Begründung:

Siehe Vorlage des Senators für Kinder und Bildung für den Senat am 3.3.2026.

Änderungen im SGB VIII durch das GaFöG

§	Bisher	Neu (ab....)
§ 7 Abs.4	Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.	(neu ab 1.8.2026) Werktage im Sinne <u>des § 24 Absatz 4 und der §§ 42a bis 42c</u> sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.
§ 24 Abs.4		(neu ab 1.8.2026) <u>Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</u> (neu ab 1.8.2029) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 24 Abs.5	(bisher Abs.4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.	(neu ab 1.8.2026) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten, <u>sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht</u> . Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. (neu ab 1.8.2029) Für Kinder <u>ab Beginn der fünften Klassenstufe im schulpflichtigen Alter</u> ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten, <u>sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht</u> . Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
§ 24 Abs.6	(bisher Abs.5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.	(neu ab 1.8.2026) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis <u>5</u> in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
§ 24 Abs.7	(bisher Abs.6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.	(unverändert ab 1.8.2026) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.
§ 24a		(neu ab 1.1.2023) Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder vorzulegen.
§§ 98, 99 und 101	(Kinder- und Jugendhilfestatistik)	(ab 1.7.2022 Hinzufügung von Erhebungsmerkmalen für die Klassenstufen eins bis vier.)